

## Sitzungsvorlage Nr. IX/1149

---

### öffentlich

**Amt** 61 - Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung  
**Sachbearbeiter/-in** Theo Verjans  
**Berichterstatter/-in** Georg Onkelbach

### Beratungsfolge

**Gremium**  
Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz

**Sitzungsdatum**  
07.05.2019

### TOP-Nr. 10

## Ergebnisbericht Baumschutzsatzung 2018

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz nimmt den Ergebnisbericht der Verwaltung über die im Jahr 2018 gemäß „Baumschutzsatzung“ erteilten Ausnahmen und Befreiungen zur Kenntnis.

### Sachdarstellung/Begründung:

Seit 2011 werden gemäß Baumschutzsatzung Gebühren (50,00 € je Antrag) erhoben. Die hieraus resultierenden Gebühreneinnahmen betragen in 2018 insgesamt 4.200,00 € (*Angaben in Klammern jeweils Vorjahr: 4.600,00 €*).

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 88 (88) Anträge auf Baumfällungen und Kappungen mit einem Gesamtumfang von 221 (215) Bäumen gestellt; die Anzahl der Anträge und gefälltten Bäume ist damit gegenüber dem Vorjahr quasi konstant.

In sieben Fällen wurden Anträge abgelehnt bzw. der Antrag zurückgenommen, da eine Fällung nicht in Aussicht gestellt werden konnte. In einigen Fällen konnten die Antragsteller davon überzeugt werden, statt einer Fällung nur einen Rückschnitt vorzunehmen.

Von den 88 (88) Anträgen bezogen sich 41 (35) Anträge nur auf Nadelgehölze, 32 (37) nur auf Laubbäume und 15 (16) Anträge auf Nadel- und Laubbäume. Die nachfolgende Übersicht ver-

mittelt einen Überblick über die prozentuale Verteilung (gerundet auf „volle Prozent“) der Anträge bezogen auf die Kategorien Laub- und Nadelgehölze in den letzten sieben Jahren:

Tab.1: Antragszahlen im Jahresvergleich

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Anteil Laub in %</b>	<b>Anteil Nadel in %</b>	<b>gemischt in %</b>
2012	53	38 %	51 %	11 %
2013	95	48 %	36 %	16 %
2014	99	45 %	44 %	11 %
2015	81	34 %	52 %	14 %
2016	87	49 %	35 %	16 %
2017	88	42 %	40 %	18 %
2018	88	36 %	47 %	17 %

Hiervon entfallen 77 (103) auf Laubbäume und 144 (115) auf Nadelgehölze. Damit liegt der Laubholzanteil bei knapp 35 % (47 %). Die nachfolgende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick der gefälltten Bäume nach Baumarten bzw. Gattungen.

Tab.2: Baumfällungen nach Baumarten bzw. Gattungen im Jahresvergleich

<b>Baumarten</b>	<b>Anzahl</b>						
<b>Laubbäume</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Ahorn	2	10	14	5	4	8	5
Birken	7	18	19	2	24	26	11
Buchen	1	7	2	1	8	2	1
Eichen				6	3	5	4
Hainbuche				5	4	3	7
Obstbäume	4	21	13	13	12	18	9
Pappeln	1	16	2	18	3	3	1
Robinie				6	3	0	1
Roskastanie	3	3	6	0	7	0	4
Trompetenbaum					3	0	0
Walnuss	6	11	12	1	12	9	13
Weide				5	3	17	8
Sonstige Laubbäume*	8	27	28	31	14	12	13
<i>Summe Laubbäume</i>	<i>32</i>	<i>113</i>	<i>96</i>	<i>93</i>	<i>100</i>	<i>103</i>	<i>77</i>
<b>Nadelbäume</b>							
Eibe				13	4	2	4
Fichte	17	42	51	50	39	51	61
Kiefer	8	17	21	12	20	23	18
Lärche					4	1	5
Lebensbaum		5	11	7	7	5	13
Scheinzypresse	2	8	4	10	11	6	10
Tanne	8	20	14	12	15	14	16
Zeder	6	6	8	9	7	10	6
Sonstige Nadelbäume**	15	13	4	14	1	3	11
<i>Summe Nadelbäume</i>	<i>56</i>	<i>111</i>	<i>113</i>	<i>127</i>	<i>108</i>	<i>115</i>	<i>144</i>
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>	<b>224</b>	<b>209</b>	<b>220</b>	<b>208</b>	<b>218</b>	<b>221</b>

\* Sonstige Laubbäume(für 2018): Linde(3), Esskastanie , Platane, Magnolie, Ilex u.a.

\*\* Sonstige Nadelbäume (für 2018): Gingko (5), Mammutbaum (3), Araukarie u.a.

Unter „Sonstige Laub- bzw. Nadelbäume“ sind Arten zusammengefasst, die in der Regel nur geringe Fallzahlen aufweisen. Bei den Laubbäumen sind dies für das Jahr 2018 u. a. die Linde, Esskastanie, Platane, Magnolie und Stechpalme; bei den Nadelgehölzen der Gingko, der Mammutbaum und die Schmucktanne (Araukarie).

Die angestiegenen Zahlen für Fichtenfällungen sind wohl auch auf den Klimawandel zurückzuführen (Sturmereignisse/Trockenphasen). Insbesondere der extrem trockene Sommer 2018 hat hier zu einem starken Borkenkäferbefall (Buchdrucker/ Kupferstecher) beigetragen, der teilweise zum Absterben der Fichten geführt hat. Soweit die Bäume bereits komplett abgestorben sind, wird auf eine Fällgenehmigung gem. Baumschutzsatzung verzichtet. Es wird jedoch die Empfehlung ausgesprochen, auf freiwilliger Basis Ersatzanpflanzungen heimischer Gehölze vorzunehmen.

Das „Fichtensterben“ wird sich voraussichtlich auch in 2019 fortsetzen, da oftmals schon benachbarte Bäume durch Borkenkäfer befallen sind. Langfristig ist damit zu rechnen, dass die Fichte am Niederrhein gänzlich verschwindet. Auch bei anderen Baumarten wie der Rosskastanie (Rindenkrankheit), dem Ahorn (Rußrindenkrankheit), der Esche (Eschentriebsterben) und der Eberesche muss mit erhöhtem Krankheitsbefall gerechnet werden, was ggf. auch zu einer Verschiebung des Baumartenspektrums bei den Fällungen führen kann. Die entsprechenden Arten können, wie auch die Eiche (Eichenprozessionsspinner) nicht als Ersatzanpflanzung empfohlen werden.

Ferner musste in einer Reihe von Fällen auf die Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss (Außenbereich) bzw. des Forstamtes Niederrhein (sofern es sich um Wald handelt, z.B. Pappelreihen) verwiesen werden, da die zur Disposition stehenden Bäume nicht im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung (bebaute Ortslagen) lagen.

Als Gründe für die Fällungen werden neben anstehenden Bauvorhaben, Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen (oftmals mit kompletter Neuanlage des Gartens), die zunehmenden Sturm-Ereignisse als Folge des Klimawandels und die hiermit verbundene Angst genannt, dass die Bäume umstürzen oder abknicken und hierbei Personen oder Sachen geschädigt werden könnten. Gerade im Fall der Fichten (Flachwurzler) und der Zedern (sehr brüchiges Holz) ist diese Sorge oftmals berechtigt. Bei den Birken werden auch oftmals Allergien als Grund angeführt.

Weitere Gründe für Fällungen sind Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Hausanschlüsse, die durch das Wurzelwerk in Mitleidenschaft gezogen werden (Durchwurzelung des Kanalanschlusses) bzw. ein Gefahrenpotential darstellen (Gasleitungen).

In 30 (43) Fällen bezog sich der Antrag auf jeweils einen zu fällenden Baum. Die höchste Anzahl an Bäumen für einen Fällantrag betrug 18 (17) Bäume. Insbesondere bei Neu- und Umbauten und Sanierungsmaßnahmen an Altbauten (Eigentümerwechsel) bei Wohnhausgrundstücken oder in Gewerbegebieten sind höhere Fallzahlen an Bäumen zu verzeichnen, da hier oftmals mit der Haussanierung auch der komplette Garten neu angelegt wird. Dies führt zu einem Durchschnittswert von ca. 2,5 (2,4) Bäumen je Fällantrag.

Der Umfang der durchzuführenden Ersatzanpflanzung richtet sich dabei nach Art und Größe des gefällten Baumes und wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel beträgt das Verhältnis 1:1 (mit variierendem Stammdurchmesser), bei kleinkronigen Ersatzanpflanzungen 1:2, d. h. für einen gefällten Baum sind zwei kleinkronige Bäume oder wahlweise zwei Obstbaumhochstämme (mit geringerem Stammumfang, 8-10 cm) als Ersatz anzupflanzen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 93 (87) Abnahmen mit 176 (203) Bäumen als Ersatzanpflanzung durchgeführt. Die durchgeführten Abnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf Anträge aus den beiden Vorjahren.

Bei den Ersatzanpflanzungen finden nach wie vor verstärkt kleinkronige Baumarten wie Vogelbeer-Arten, Zier-Äpfel, -Kirschen und -Pflaumen, Feldahorn, Rotdorn etc., Säulenformen der Hainbuche und Eiche sowie hochstämmige Obstbäume Verwendung. Bei den oftmals relativ kleinen Grundstücksgößen und den häufigeren Sturmereignissen ist dabei der Trend zu kleinkronigen Baumarten und Säulenformen verständlich. Daneben wurden auch eine Reihe von großkronigen Bäumen wie Walnuss, Amberbaum, Eiche und Linde angepflanzt, dort wo die Grundstücksgößen es zuließen.

Bei Bauvorhaben wird als Pflanztermin die erste Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens festgesetzt, so dass hier die Zeiträume bis zur Realisierung der Ersatz Anpflanzung oftmals entsprechend länger sind.

Die Einnahmen aus Ersatzgeldzahlungen belaufen sich auf 22.905,12 € (10.423,21 €). Die Gelder werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen verwendet.

Ersatzgeldzahlungen werden nur dann fällig, wenn auf dem eigenen Grundstück keine Ersatzanpflanzungen durchgeführt werden. Der Trend zu Ersatzgeldzahlungen nimmt dabei weiter zu - wobei auf Ersatzgeldzahlungen (auch Teilablöse) insbesondere bei Neubauvorhaben zurückgegriffen wird (optimale Ausnutzung des Baufensters).

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass sich die Baumschutzsatzung nach wie vor bewährt, indem sie langfristig den innerstädtischen, privaten Baumbestand sichert und u. a. zu einer Belebung des Ortsbildes beiträgt.

**Finanzierung:**

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

**Anlagen:**

**Mitgezeichnet von**

Venten, Marc

Onkelbach, Georg

Hoffmans, Dieter